



Dienstvereinbarung nach § 66 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über Leiharbeit

zwischen der Universität Rostock und dem Gesamtpersonalrat

§ 1 Zielsetzung

Die vorliegende Dienstvereinbarung soll ermöglichen, Leiharbeiterpersonal unter bestimmten Voraussetzungen in der Universität für vorübergehende Zwecke einzusetzen. Dabei soll der Einsatz von Leiharbeiterpersonal auf die in dieser Dienstvereinbarung beschriebenen Zwecke beschränkt werden und durch den Einsatz von Leiharbeitspersonal darf interne Beschäftigung nicht verdrängt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Beschäftigung von Leihpersonal

Der Einsatz erfolgt hauptsächlich zur Überbrückung von Ausfallzeiten aufgrund von Arbeitsunfähigkeiten oder Rehabilitationsmaßnahmen. Ergänzend und nur nach vorheriger gemeinsamer Prüfung und Verständigung von Dienststelle und dem jeweilig zuständigen Personalrat können im Einzelfall auch schwierige Stellenbesetzungsverfahren und zeitlich befristete Arbeitsspitzen oder Unterbesetzungen abgedeckt werden. Die Beschäftigung von Leihpersonal setzt immer die vorrangige Prüfung interner, freier Kapazitäten voraus.

§ 3 Grundsätze der Beteiligung

Will die Dienststelle Leihpersonal beschäftigen, hat sie den jeweilig zuständigen Personalrat zu beteiligen. Damit dieser seine Beschlussfassung vorbereiten und sich umfassend mit dem Vorhaben auseinandersetzen kann, müssen für die Beteiligung folgende Angaben übermittelt werden:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des/der zu vertretenden Beschäftigten
- Angabe der Fakultät/Organisationseinheit
- Stellenbezeichnung, bisherige Eingruppierung des/der Beschäftigten bzw. Wertigkeit der Arbeitsaufgaben
- Anlass der geplanten Leiharbeit bzw. Voraussetzung der Beschäftigung von Leihpersonal
- Dauer und Umfang der geplanten Leiharbeit
- Vergabevermerk

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem PersVG M-V, insbesondere was Zustimmungsfristen u.ä. angeht.

§ 4 Beauftragung

Die Beauftragung einer Leiharbeitsfirma liegt in der Verantwortung der Dienststelle.

§ 5 Leiharbeiternehmer

Vor dem Antritt ihrer Arbeit müssen die Leiharbeiternehmer ausführlich in die betrieblichen Abläufe und ihre Aufgaben durch die Universität bzw. die hierfür von ihr beschäftigten Führungskräfte eingewiesen werden. In diesem Zug müssen diese auch auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften hingewiesen werden.

Der Einsatz des Leihpersonals soll sich an den konkreten Arbeitsbedingungen des bisherigen Arbeitsplatzinhabers bzw. der Arbeitsplatzinhaberin auch in sozialer Hinsicht orientieren. Das Leihpersonal darf die sozialen Einrichtungen der Belegschaft nutzen, insbesondere die Pausenräume, Umkleiden, die Spinde usw.

Leihpersonal, das in der Universität beschäftigt ist, darf in den im § 14 Abs.2 S. 2 AÜG vorgesehenen Fällen den jeweilig zuständigen Personalrat konsultieren und an Personalversammlungen teilnehmen.

§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung wird allen Beschäftigten zugänglich gemacht.

Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung ungültig sein oder die Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, soll dadurch nicht die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll diejenige wirksame Regelung treten, die in ihrer Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung verfolgt haben.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft und wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Sie endet damit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 30.09.2025. Eine Auswertung der Vertragsparteien erfolgt rechtzeitig vor dem Auslaufen der Dienstvereinbarung, spätestens aber nach drei Fällen von Leiharbeit.

Die Dienstvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 1 Monaten unter Angabe der hierzu führenden Gründe gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung ist die Nachwirkung nach dem Wirksamwerden der Kündigung ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können sich aber auf eine vorläufige Regelung einigen.

Rostock, den 01.09.2022

Rostock, den 28.09.2022

Für die Universität Rostock

Für den Gesamtpersonalrat

gez. Wolfgang Schareck

gez. Frithjof Lange

Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Rektor

Frithjof Lange
Vorsitzender Gesamtpersonalrat

zur Kenntnis genommen, Datum

gez. M. Müller

Michael Müller

Vorsitzender des NPR

gez. M. Fleischer

Marika Fleischer

Vorsitzende des WPR

gez. A. Weihs

Angela Weihs

Vertrauensfrau SBV